D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: für Schule, Kultur und Sport	DRUCKSACHE	
Az.: 40 00 07/08	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 14.02.2019	28	2019

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen ☒ öffentlich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag angenommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☐ Kreisausschuss		☐	☐			
☒ Kreistag	13.03.2019	☒	☐			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):							Geschäftsbereich 40 zur Beschlussausführung.
Gefertigt:	Beteiligt:					Landrat	
40.12	40.01	40				gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:
Berufung von Vertreterinnen und Vertretern der Schüler für den allgemeinbildenden Bereich in den Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen

Beschlussvorschlag:

In den Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen werden folgende Schülervertreter/innen für den allgemeinbildenden Bereich berufen:

Ordentliches Mitglied:	Vincent Eckhoff, Hauptstraße 4, 38170 Groß Dahlum
1. Stellvertreter:	Robin Gerloff, Zum Schuntertal 15 a, 38154 Königslutter
2. Stellvertreter:	Claudia Schöttelndreier, Triftweg 35, 38350 Helmstedt

Der Kreistag stellt die so geänderte Neubesetzung des Ausschusses fest.

	DRUCKSACHE	
Vorlage	lfd. Nr.	Jahr
(Fortsetzungsblatt)	28	2019

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Dem Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen gehören gem. § 110 Abs. 2 des Nds. Schulgesetztes je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Schülerinnen und Schüler für den berufsbildenden als auch für den allgemeinbildenden Bereich an.

Gem. § 6 Abs. 2 der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse vom 17.10.1996 werden die Schülervertreterinnen und –vertreter jeweils für die Dauer der halben Wahlperiode berufen.

Vorschlagsberechtigt ist der Kreisschülerrat des Landkreises Helmstedt, dessen Vorschlag trotz mehrfacher Aufforderung erst jetzt abgegeben wurde. Ein Vertreter für den berufsbildenden Bereich konnte der Kreisschülerrat, aufgrund fehlender Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler im berufsbildenden Bereich, nicht vorschlagen.

Der vorgenannte Vorschlag des Kreisschülerrates ist entsprechend den schulgesetzlichen Regelungen bindend.